FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/18

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Foto: (c) michaelung - fotolia.com

DER „FREIBERUFLICHE" FAHRLEHRER UND DIE SOZIALVERSICHERUNG

SEITE 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Erste Meinungen zum neuen FahrlG
Lesen Sie auf Seite 11

Unangemeldete Kassennachschau
Mehr erfahren auf Seite 19

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

	Seite
• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Der freiberufliche Fahrlehrer und die Sozialversicherung	3
• Keine Bewährung nach Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen	4
• Pädagogische Überwachung - Antwort vom Ministerium	5
• Neue Regeln für Autofahrer in 2018	6
• Fahrtauglichkeit im Alter	6
• Schuss vor den Bug für irreführende Werbung	8
• Lärm kann Herz-Kreislauferkrankungen begünstigen	9
• Sachzuwendungen: Pauschalierung Einkommenssteuer	9
• Wie lange sind Geschenkgutscheine gültig	10
• Thema Mindestlohn (Kurz gemeldet)	10
• Autonomes Fahren? Eher nicht!	11
• Neues Fahrlehrergesetz: So urteilen Fahrlehrer	11
• "Geisterradfahrer" hat Vorfahrt	12
• Keine Automatik-Beschränkung	12
• Radfahrer ohne Licht: Das kann kosten!	12
• Vorsicht lohnt sich doppelt	12
• Häusliches Arbeitszimmer	13
• Thema Fahrschulwerbung	14
• SRK-Seminare	15
• Fahrverbot trotz Blasenschwäche?	16
• Wie lange darf auf öffentlichen Parkplätzen geparkt werden?	17
• Unfall durch Schleudern bei Glatteis	18
• Parken gegen die Fahrtrichtung?	18
• Räum- und Streupflicht durch Gemeinde nicht beliebig erweiterbar	18
• Späte Nachzahlung für zu niedrige Stromrechnung	18
• Kapitalerträge: Verluste aus Verkauf oder Kündigung von Lebens- bzw. Sterbegelversicherungen	19
• Unangemeldete Kassen-Nachschau durch Finanzbeamte	19

SPRUCH DES MONATS

"Suche nicht andere,
sondern dich selbst zu übertreffen "

Marcus Tullius Cicero

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

DER FREIBERUFLICHE FAHRLEHRER UND DIE SOZIALVERSICHERUNG

Am 1. Januar 2018 trat das neue Fahrlehrergesetz (FahrlG) in Kraft, das es Fahrlehrern ermöglicht, auch ohne Fahrschulerlaubnis auf selbständiger Basis, also ohne Arbeitsvertrag, im Rahmen eines (freien) Beschäftigungsverhältnisses mit Fahrschulinhabern Fahrschüler auszubilden (Die Einzelheiten hierzu und zum Gesetzgebungsverfahren sind ausführlich erläutert in der Fahrlehrerpost 03/17, Seiten 3 bis 5).

Vom Gesetzgeber geregelt wurde damit zwar die Frage der verwaltungsrechtlichen Zulässigkeit der „freiberuflichen" Beschäftigung von Fahrlehrern. Keinen Einfluss hat die Neufassung des FahrlG aber auf die damit zusammenhängenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen, auf die hier kurz eingegangen werden soll.

Foto: (c) michaeljung - fotolia.com

Sozialversicherungspflicht

Versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung sind insbesondere *„Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu Ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind"* (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IV).

Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist *„die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers."* (§ 7 Abs. 1 SGB IV). Dazu gehören z.B. alle Fahrlehrer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Fahrschulinhaber stehen.

Ob ein Fahrlehrer in einem Arbeitsverhältnis steht, ist nicht nur eine Frage dessen, was zwischen ihm und dem Fahrschulinhaber vereinbart ist, sondern beurteilt sich auch nach objektiven Kriterien.

Kennzeichen für eine selbstständige Beschäftigung sind

- das eigene Unternehmerrisiko,
- die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und
- die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

des betroffenen Fahrlehrers. Zu den zu berücksichtigenden Umständen gehören auch die Verkehrsanschauung und die steuerliche Behandlung.

Ein eigenes Unternehmerrisiko besteht dann, wenn der Erfolg eines eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist, womit regelmäßig der Einsatz eigenen Kapitals (mit der Gefahr des Verlustes) verbunden ist. Das Unternehmerrisiko ist jedoch nicht das alleinige Kriterium für eine selbstständige Tätigkeit, sondern es muss verbunden sein mit einer größeren Freiheit bei der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft.

Ein Fahrlehrer ist nicht allein deswegen in den Betrieb seiner Auftraggeber eingegliedert, wenn er den theoretischen Unterricht in den Räumen der jeweiligen Fahrschule abhält. Denn bei der Tätigkeit eines Lehrers steht allein das Vermitteln von Wissen und Kenntnissen im Mittelpunkt. Der Unterrichtsraum und die Unterrichtsmittel werden typischerweise nicht vom Lehrer selbst, sondern von der Schule gestellt und sind von nachrangiger Bedeutung. Auch die Aufsichtsrechte und Überwachungspflichten des Fahrschulinhabers gemäß § 16 (jetzt § 29) FahrlG erfordern zu ihrer wirksamen Durchsetzung nicht zwingend einen Arbeitsvertrag. (Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 14.09.2012 – Az. S 1 R 531/11).

Rentenversicherungspflicht

Steht nach den oben genannten Kriterien fest, dass der Fahrlehrer eine selbstständige Tätigkeit ausübt, unterliegt er zwar nicht der allgemeinen Sozialversicherungspflicht, könnte aber

dennoch rentenversicherungspflichtig sein. Die Rentenversicherungspflicht für selbstständig Tätige ist in § 2 SGB VI geregelt. Danach sind in der Rentenversicherung *„Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“* (§ 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI) und *„Personen, die a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind…“* (§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI) versicherungspflichtig.

Zu den Lehrern im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI zählen auch Fahrlehrer. Anstelle der regelmäßigen Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit als Fahrlehrer genügt es auch, wenn mehrere geringfügig Beschäftigte angestellt sind, die in ihrer Gesamtheit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen (Bundessozialgericht, Urteil vom 23.11.2005 – Az. B 12 RA 15/04 R).

Das heißt, dass Fahrlehrer, die zwar selbstständig tätig sind aber im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit als Fahrlehrer keine versicherungspflichtige Person (oder mehrere

RA Dietrich Jaser

geringfügig Beschäftigte, die in ihrer Gesamtheit einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer ersetzen) beschäftigen, trotzdem der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Statusfeststellungsverfahren

Um die Frage der Versicherungspflicht verbindlich klären zu lassen, besteht die Möglichkeit des Anfrageverfahrens nach § 7a SGB IV. Wird der Antrag *„innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist“* (§ 7a Abs. 6 SGB IV).

Wird der Antrag später als einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, so tritt im Falle der Feststellung einer Versicherungspflicht diese mit Aufnahme der Tätigkeit ein. Schuldner für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist stets der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber (§ 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV).

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Spezialist für Fahrlehrerrecht

Kanzlei:
DOMUS JURIS
Rechtsanwälte Jaser & Koll.
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
anwalt@domusjuris.de

KEINE BEWÄHRUNG NACH VERKEHRSUNFALL MIT TÖDLICHEN FOLGEN

Der Fahrer eines Paketdienst-LKW überfuhr mit überhöhter Geschwindigkeit eine Linksabbiegerspur und eine Sperrfläche. Obwohl in diesem Moment vor ihm ein Fahrzeug auf die Straße einbog, bremste er nicht, sondern überholte. Dadurch kollidierte er mit einem PKW, geriet auf die Gegenfahrbahn und stieß mit einem weiteren PKW zusammen. Ergebnis: ein Toter und vier Schwerverletzte. Vom Landgericht (LG) Münster wurde der Angeklagte zu einer Haftstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Es entzog ihm außerdem die Fahrerlaubnis, verbunden mit einer Sperrfrist von fünf Jahren. Das Gericht rechtfertigte den Umfang der Strafe damit, dass der Betroffene durch grob verkehrswidriges Verhalten einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang verschuldet hat. Daher wurde die Haftstrafe auch nicht zur Bewährung ausgesetzt. Die Berufung des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm verworfen. Die Richter entschieden, dass auch ein nicht vorbestrafter Autofahrer wegen der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit einem Toten und drei Schwerverletzten zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden kann, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen ist. Dieses Urteil ist ein klares Signal an rücksichtslose Fahrer!

Quellen: LG Münster, Az. 5 Ns 108/16; OLG Hamm, Az. 4 RVs 33/17

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

PÄDAGOGISCHE ÜBERWACHUNG

Antwort von Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Politikern auf Anfrage des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

In der Ausgabe 4/2017 der Fahrlehrerpost berichteten wir über unsere Anfrage zum Textverständnis des § 51 Abs. 2 Satz 1 FahrlG, die pädagogische Überwachung von Fahrschulen betreffend.

Konkret geht es in diesem Gesetz aus dem Verwaltungsrecht um den dort angeführten Begriff „vorbehaltlich". Unsere Juristen gehen davon aus, dass die Bedeutung dieses Begriffs unter verwaltungsrechtlichen Aspekten zu verstehen ist. Demnach würde eine pädagogische Fahrschulüberwachung nach dem neuen Fahrlehrergesetz eine „Kann-Vorschrift darstellen und eben nur in Ausnahmefällen oder aus begründeten Anlässen erfolgen können.
Nachfolgend finden Sie die Antwort auf unsere Anfrage. Interessanter Weise enthalten die Rückmeldungen der von uns damit konfrontierten Politiker stets denselben Wortlaut wie die Antwort aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI): *„…Die zuständige Behörde kann nicht nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die fachliche und pädagogische Qualität der Fahrschulausbildung, der Seminare und der Lehrgänge überwacht.*

§ 51 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) unterscheidet zwischen der Formalüberwachung auf der einen Seite und der fachlichen und pädagogischen Überwachung auf der anderen Seite. Da auch die fachliche und pädagogische Qualität in den fahrlehrerrechtlichen Vorschriften gefordert ist (z.B. § 12 FahrlG), wurden rein aus Gründen der Abgrenzung der Überwachungsarten in § 51 Absatz 2 Nummer 1 FahrlG die Wörter „vorbehaltlich der Nummer 2" eingefügt."

Der Leser möge sich selbst eine Meinung darüber bilden, ob der Begriff „vorbehaltlich" in der deutschen Sprache als „Trennmittel" zur Differenzierung unterschiedlicher Überwachungsarten verwendet werden kann, oder ob hier nicht eher etwas fadenscheinig anmutend versucht wird, einen Gesetzestext so zu interpretieren, dass er die eigenen Vorstellungen zum Sachverhalt abdeckt.
Jedenfalls wird der IDF gespannt die erste gerichtliche Auseinandersetzung verfolgen, wenn ein Betroffener gegen ihn verhängte Sanktionen klagt. Spätestens dann dürfte zwangsläufig der oben geschilderte Sachverhalt juristisch auf den Prüfstand kommen.

Selbstverständlich bleibt der IDF auch in dieser Angelegenheit für Sie „am Ball" und hält Sie als Mitglied auf dem Laufenden!

KURZ GEMELDET

Benutzung von Funkgeräten in Ausbildung und Prüfung
Die 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom Herbst 2017 hat in § 23 Abs. 1a StVO die Benutzung elektronischer Geräte während der Fahrt neu geregelt. Die Nutzung von Funkgeräten ohne Freisprecheinrichtung, wie sie etwa Fahrschulen für Ausbildung und Prüfung verwenden, ist durch die Festlegung einer Übergangsfrist im § 52 Abs. 4 StVO nun ausnahmsweise bis 30. Juni 2020 erlaubt, ab 1. Juli. 2020 bei Strafe verboten.

Quelle:bundesrat.de

Infotag: Einweisung in die neue Fahrschulüberwachung

am 24. Februar in Regensburg
Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

NEUE REGELN FÜR AUTOFAHRER IN 2018

Auch in diesem Jahr sind einige Änderungen bei den Vorschriften im Straßenverkehr zu beachten, die Autofahrer unbedingt wissen sollten. Nachfolgend finden Sie wichtige Neuerungen im Überblick.

Neue Bedingungen für Winter- und Ganzjahresreifen

Gleich zu Beginn des neuen Jahres wurde das bisherige "M+S"-Symbol an Winterreifen und Ganzjahresreifen ersetzt. Seit 1. Januar 2018 ist nur noch das neue Alpine-Symbol (Schneeflocke vor Bergsilhouette, siehe unten) als Qualitätssiegel zulässig.

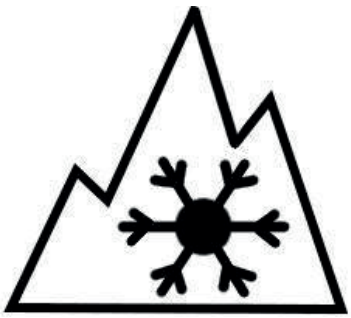

Quelle: BMVI

Damit werden erstmals verbindliche Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit von Winterreifen bei schneebedeckten Straßen festgelegt. Allerdings dürfen M+S-Reifen ohne Schneeflockensymbol, die bis zum 31.Dezember 2017 produziert wurden, bis zum 30.9.2024 verwendet werden.

Außerdem werden seit 1. Januar 2018 Autofahrer, die bei winterlichen Straßenverhältnissen ohne geeignete Winterreifen unterwegs sind, härter bestraft. So wird weiterhin ein Punkt in Flensburg fällig, und das Bußgeld steigt von bisher 60 Euro auf nun 75 Euro. Darüber hinaus wird auch der Halter des Fahrzeugs mit 75 Euro zur Kasse gebeten, wenn er zulässt oder gar anordnet, das ungenügend bereifte Fahrzeug zu benutzen.

Einspurige Fahrzeuge oder etwa motorisierte Krankenfahrstühle, für die es keine Winterreifen gibt, sind von dieser Regelung ausgenommen. Für sie gilt jedoch eine besondere Sorgfaltspflicht. So muss der Fahrer vor Antritt der Fahrt etwa prüfen, ob die geplante Fahrt unbedingt notwendig ist, oder ob das Ziel zum Beispiel auch mit anderen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Abgasuntersuchung am Endrohr wird zur Pflicht

Waren bisher Fahrzeuge ab dem Baujahr 1. Januar 2006 im Rahmen der Hauptuntersuchung beim TÜV bei Durchführung einer Onboard-Diagnose von der Abgasmessung am Endrohr per Sonde befreit, so reicht dies seit 1. Januar 2018 nicht mehr aus. Bedingt durch den Abgasskandal wurde dieses Verfahren wieder abgeschafft.

Daher müssen seit Jahresbeginn sowohl Dieselfahrzeuge als auch Benziner die direkte Messung der Abgase am Auspuffendrohr wieder bestehen, wodurch die Kosten einer Hauptuntersuchung um bis zu 12 Euro steigen können.

FAHRTAUGLICHKEIT IM ALTER: INDIVIDUELLE GESUNDHEITSCHECKS

Die Deutsche Gesellschaft für Geriatrie (DGG) hält wenig von verpflichtenden Gesundheitschecks für Senioren. Ebenso lehnt sie Forderungen ab, wonach das Autofahren ab einem bestimmten Alter nur noch mit einem Leistungszertifikat erlaubt sein soll. *„Dieses pauschale Vorgehen ist aus medizinischer Sicht grundsätzlich abzulehnen“*, sagt Professor Jürgen M. Bauer, DGG-Präsident und Lehrstuhlinhaber an der Universität Heidelberg sowie Ärztlicher Direktor des Agaplesion Bethanien Krankenhaus Heidelberg.

Gestützt wird diese Einstellung durch Erhebungsdaten des ADAC aus dem Jahr 2015. Daraus geht hervor, dass Menschen ab dem 65. Lebensjahr eher gefährdet sind, als dass von ihnen eine Gefahr ausgeht. 30 Prozent der Verkehrstoten in Deutschland sind 65 Jahre alt und älter. Lediglich 15 Prozent der Pkw-Fahrer ab 65 sind Hauptverursacher eines Unfalls mit Personenschaden. In 172 Fällen waren 65- bis 74-Jährige schuld an Unfällen mit Todesopfern. Zum Vergleich: Mehr als doppelt so oft, insgesamt 379 Mal, waren 18- bis 24-Jährige Hauptverursacher solcher Unfälle.

Professor Bauer und andere Geriater und Gerontologen setzen auf regelmäßige, freiwillige seniorenspezifische

Foto: Mirko -fotolia.com

Gesundheitschecks bei denen auch Mehrfacherkrankungen, die Medikamentenversorgung und altersbedingte Einschränkungen individuell und gezielt untersucht werden.

Durch Beeinträchtigungen des Hör- oder Sehvermögens und durch eingeschränkte Reaktionsgeschwindigkeit kann ein älterer Fahrer tatsächlich zur Gefährdung im Straßenverkehr werden.

Aber auch Herz, Leber und Nervensystem sollten ebenso regelmäßig gecheckt werden wie chronische Erkrankungen, Demenz und Einschränkungen des Bewegungsapparates.

Die meisten älteren Kraftfahrer kompensieren ihre individuellen Einschränkungen erfolgreich durch taktische oder strategische Anpassungen. Sie fahren nur noch bei passablen Straßenverhältnissen, meiden Nachtfahrten oder sind nur noch auf ihnen gut bekannten Strecken unterwegs. Senioren können zum Beispiel auch auf Automatik-Getriebe umsteigen, um so ihre volle Aufmerksamkeit dem Straßenverkehr zu widmen.

Ein regelmäßiger Gesundheitscheck könnte beispielsweise vom Hausarzt durchgeführt werden. Dieser könnte dann bei Problemen beratend zur Seite stehen und vor allem die Medikamentenversorgung im Auge behalten, wenn dadurch die Fahrtüchtigkeit eingeschränkt sein kann.

Die DGG weist auch darauf hin, dass individuelle Gesundheitschecks speziell auf Senioren auszurichten sind: Schon ein Sehtest für ältere Kraftfahrer muss ganz andere Bedingungen erfüllen als für junge Fahrer.

Die Mediziner sehen auch Fahrschulen in der Pflicht. Eine Fahrstunde habe schon so manchen älteren Menschen überzeugt, das Auto stehen zu lassen. Nur in Ausnahmefällen sollten die Behörden älteren Fahrern den Führerschein dauerhaft entziehen können. Es sei auch wichtig, im Training zu bleiben. Wer keine Fahrpraxis mehr habe, baue auch mehr Unfälle.

Wenn man sich beim Autofahren sehr unwohl und unsicher fühle, sollte man ganz aufhören. Als Kompensation einfach nur weniger zu fahren, ist nach Expertenmeinung keine Lösung.

Das Ziel aller Beteiligten muss es sein, die Mobilität der Älteren so lange wie möglich zu erhalten. Ansonsten büßen viele ältere Menschen zu früh ihre Unabhängigkeit und auch ihr Selbstbewusstsein ein, was im Alter schwerwiegende Gesundheitsfolgen mit sich bringen kann.

Die Frage, wann ein Betroffener nicht mehr Auto fahren sollte, ist durch einen einfachen Test nicht zu beantworten. Dazu eignen sich individuelle Gesundheitschecks wesentlich besser.

Quelle: idw vom 29.11.2017

FAHRVERBOTE STEHEN KURZ BEVOR

Im Februar hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig über Fahrverbote für ältere Dieselfahrzeuge in der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart entschieden. Das Ergebnis der Entscheidung lag bei Drucklegung dieser Ausgabe der Fahrlehrerpost leider noch nicht vor. Kamen die Richter zu dem Schluss, dass bestimmte Modelle mit einem solchen Verbot belegt werden müssen, könnte dies zu weiteren Beschränkungen in deutschen Innenstädten führen. Denn auch in München, Berlin, Hamburg und vielen Städten im Ruhrgebiet werden die Grenzwerte für die Feinstaub- und Stickoxidbelastung der Luft teilweise drastisch überschritten.

Notrufsystem eCall wird verpflichtend

Auch die Notfallversorgung nach einem Unfall wird neu geregelt: Ab dem 1. April 2018 muss das automatische Notrufsystem "eCall" in alle neuen PKW eingebaut sein, die in Europa zugelassen werden. Das System, das europaweit funktioniert, löst bei einem Unfall automatisch den Notruf 112 aus. So werden die Unfallhelfer automatisch zum Unfallort geführt. Zudem werden wichtige Daten übermittelt, wie etwa Art und Zeitpunkt des Unfalls, die Fahrtrichtung, die Anzahl der Insassen und die Art des Kraftstoffs.

Ausdehnung der Lkw-Maut auf Nebenstrecken

Ab dem 1. Juli 2018 steigen die Kosten für Lkw-Fahrer und Speditionen, wenn sie Bundesstraßen nutzen. Darüber hinaus kann die Lkw-Maut auch auf andere Landstraßen ausgeweitet werden. Dadurch erhofft sich die Bundesregierung zusätzliche jährliche Einnahmen von bis zu zwei Milliarden Euro.

Kfz-Steuer wird neu berechnet

Schließlich wird auch die Kfz-Steuer nach neuen Kriterien berechnet. Bislang richtete sie sich nach dem Hubraum und dem CO2-Ausstoß. Allerdings ist keiner der beiden Parameter geeignet, um die Effizienz und damit die Umweltfreundlich eines Autos zu definieren. Ab dem 1. September 2018 wird daher der neue WLTP-Zyklus (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) für die Berechnung herangezogen. Allerdings gilt dieses neue Verfahren nur für Fahrzeuge, die ab dem o. g. Stichtag neu zugelassen werden. Für ältere Fahrzeuge ändert sich die Berechnungsgrundlage nicht!
Durch die geplante Änderung dürfte sich die KFZ-Steuer nach Meinung von Experten um durchschnittlich 20 Prozent erhöhen.

Quelle: http://www.bmvi.de

SCHUSS VOR DEN BUG FÜR IRREFÜHRENDE WERBUNG

Gesetzlich vorgeschriebene Betriebsmaßnahmen rufen immer wieder Trittbrettfahrer auf den Plan, die versuchen, die Wahrnehmung des eigenen Dienstleistungsangebots zur Erfüllung solcher Verpflichtungen als verpflichtend darzustellen.

In einem Fall des Deutschen Schutzverbands gegen Wirtschaftskriminalität e. V. hatte ein Unternehmen eine E-Learning-Plattform für Firmen angeboten, über welche diese die Unterweisung ihrer Mitarbeiter nach dem Arbeitsschutzgesetz organisieren konnten. Auch bereits fertige Unterweisungen zu weiteren Themen sollten auf dieser Plattform abrufbar sein.

Dieser Service wurde per Briefpost mit formularmäßigen Anschreiben angeboten, wobei im Vordergrund dieses Formulars nicht die Bestellmöglichkeit und der Preis solcher Unterweisungen stand, sondern die Daten des angeschriebenen Unternehmens. Darüber hinaus wurde die Überschrift Unterweisungs-Register.de gewählt.

Nach Auffassung des erkennenden Landgerichts Berlin (LG Berlin, Urteil vom 13.06.2017, Az. 102 O 15/17, nicht rechtskräftig) wurde damit nicht nur in unzulässiger Weise vom privatwirtschaftlichen Angebotscharakter abgelenkt.

Bereits die Bezeichnung Register sei für unternehmerische Selbstverwaltungstools irreführend, da ein Register im gebräuchlichen Sinn Datensätze zum allgemeinen Zugriff verwalte.

Da das Formular Belehrungen über die Verpflichtung zu Unterweisungen enthielt, entstehe der Eindruck, dass der Versender mit der Registrierung von Arbeitsschutzunterweisungen beauftragt und das angeschriebene Unternehmen zu einer Inanspruchnahme dieses Registers verpflichtet sei. Außerdem werde nach Auffassung des Landgerichts durch Formulierungen wie Antwortfrist zur Ultimo-Registrierung 04.11.206 die Notwendigkeit einer umgehenden Registrierung beim Versender suggeriert, vor allem, um negative Rechtsfolgen für das eigene Unternehmen zu vermeiden.

In einem anderen Fall hat die Wettbewerbszentrale im Rahmen ihres Schwerpunktbereiches Finanzmarkt die Ankündigung eines Seminaranbieters beanstandet, der Informations- und Fortbildungsseminare zum Thema „Geldwäscheprävention“ angeboten hat.

In Webeflyern wandte sich dieses Unternehmen an Immobilienmakler und Geldwäschebeauftragte im Autohandel mit dem Hinweis, dass diese hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Geldwäscheprävention einen Schulungsnachweis zu erbringen hätten. Das Unternehmen stellte nach Abschluss des Seminars ein sogenanntes „Zertifikat“ aus, dessen Gültigkeit auf „3 Jahre“ befristet sein sollte.

Nachdem die außergerichtliche Beanstandung der Wettbewerbszentrale erfolglos geblieben war, erhob die Wettbewerbszentrale Unterlassungsklage beim Landgericht Köln. Das Landgericht Köln verurteilte den Seminarveranstalter zur Unterlassung der irreführenden Ankündigung seines Seminarangebotes (LG Köln, Urteil vom 11.07.2017, Az. 33 O 149/16 – nicht rechtskräftig).

Das Gericht stellte zu Beginn seiner rechtlichen Ausführungen in der Entscheidung mit erfreulicher Deutlichkeit klar, dass es für Betroffene keine Verpflichtung gibt, derartige Kurse wie von der Beklagten angeboten zu besuchen. Die Beklagte hatte noch im Prozessverfahren die Auffassung vertreten, das Geldwäschegesetz schreibe die von ihr in ihren Werbeunterlagen beschriebenen Verpflichtungen grundsätzlich vor. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich eine „spezielle Pflicht, Schulungen durchzuführen“, aus dem Gesetz nicht ergibt. Es sei weder ein starrer Zeitrahmen noch konkrete Schulungsinhalte vorgegeben, vielmehr liege es in der Verantwortung des Unternehmers, wann und wie er die vom Gesetzgeber geforderte Unterrichtung über angemessene interne Sicherungsmaßnahmen durchführt.

Das Gericht untersagte dem Seminaranbieter konkret u. a. zu werben mit dem Hinweis „Dieser Bericht muss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Abnahme vorgelegt werden.“. Ebenso wurde aus einem anderen Flyer die Aussage „Immobilienmakler müssen ihre gesetzlichen Pflichten kennen und darüber einen Schulungsnachweis erbringen.“ als irreführend untersagt.

Hinsichtlich der vom Seminaranbieter ausgestellten Schulungsnachweise, deren Gültigkeit auf 3 Jahre befristet wurde, lehnte das Gericht einen Unterlassungsanspruch wegen Irreführung ab. „Der Beklagten bleibt es daher unbenommen, für von ihr selbst ausgestellte Teilnahmezertifikate, denen kein besonderer Wert und auch kein Nachweischarakter zukommt, eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorzusehen.“. Das Gericht billigte also der Beklagten zu, ihre Zertifikate zeitlich zu befristen.

Das Landgericht Köln erteilt dem Versuch, mit der irreführenden Behauptung einer Verpflichtung zur Teilnahme, ein solches Kursangebot zu bewerben, eine klare Absage. Unternehmen ist daher anzuraten, im Falle derartiger Angebote sehr genau zu prüfen, ob eine Teilnahme erforderlich oder sinnvoll ist.

Quelle: Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg, Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Telefon: (0 61 72) 12 15 18 www.wettbewerbszentrale.de

LÄRM KANN HERZ-KREISLAUF-ERKRANKUNGEN UND DIABETES BEGÜNSTIGEN

Verkehrslärm erhöht das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes. Dies zeigen erste Resultate der SiRENE-Studie unter der Leitung des Schweizerischen Tropen- und Public Health-Instituts (Swiss TPH).

Wie stark Verkehrslärm die Gesundheit von Menschen negativ beeinträchtigt, bleibt in vielen Punkten noch ungeklärt. Seit 2014 untersucht ein interdisziplinäres schweizerisches Studienkonsortium im Rahmen der SiRENE-Studie des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) die Kurz- und Langzeitwirkungen der Verkehrslärmbelastung für die Bevölkerung in der Schweiz in umfassender Weise. Die bisher veröffentlichten Resultate der Studie zeigen: Der Flug-, Schienen- und Straßenverkehrslärm in der Schweiz kann unerwünschte Gesundheitsauswirkungen zur Folge haben. Für Herz-Kreislauf-Erkrankungen ist der Zusammenhang am stärksten beim Straßenlärm erkennbar. Das Risiko, an einem Herzinfarkt zu sterben, steigt um 4 Prozent pro 10 Dezibel Zunahme der Straßenlärmbelastung am Wohnort. Aber auch das Risiko für Bluthochdruck und Herzinsuffizienz steigt durch den Verkehrslärm. "Besonders kritisch sind wahrscheinlich Lärmereignisse in der Nacht, die regelmäßig den Schlaf stören", sagt Martin Röösli, Leiter der SiRENE-Studie und Professor für Umweltepidemiologie am Swiss TPH und der Universität Basel. "Bereits tiefere Lärmbelastungen als bisher angenommen haben negative Auswirkungen auf die Gesundheit." Neben Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht der Verkehrslärm auch das Risiko, an Diabetes zu erkranken. Das zeigt eine Untersuchung bei 2.631 Personen, die unterschiedlich stark lärmbelastet sind.

Quelle: Informationsdienst Wirtschaft (idw) vom 20.6.2017

SACHZUWENDUNGEN: PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER

Geschenke eines Unternehmens an Geschäftspartner wie auch an eigene Arbeitnehmer führen, von Aufmerksamkeiten abgesehen, im Regelfall zu steuerpflichtigen Einnahmen, nämlich zu Betriebseinnahmen beim Geschäftspartner, zu Drittlohn bei einem Arbeitnehmer des Geschäftspartners bzw. zu Arbeitslohn bei eigenen Arbeitnehmern.

Allerdings muss der Geschenkempfänger derartige Einnahmen nicht erklären, wenn der Schenkende eine Pauschsteuer von 30 Prozent auf die Aufwendungen für das Geschenk einschließlich Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichtet und den Beschenkten hierüber informiert.

Zu dem insoweit bestehenden Wahlrecht nach § 37b EStG hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung wie folgt Stellung genommen:

Das Pauschalierungswahlrecht muss nicht einheitlich für Geschäftsfreunde und für eigene Arbeitnehmer ausgeübt werden.

Vielmehr ist es z.B. möglich, die Pauschalierung auf Zuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer anzuwenden, nicht aber auf Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer; es liegen also zwei eigenständige Pauschalierungskreise vor.

Entscheidet sich der Schenkende für die Pauschalierung, muss diese alle Geschenke an die betroffene Personengruppe innerhalb eines Wirtschaftsjahres umfassen.

Das jeweilige Wahlrecht wird durch die Abgabe einer Lohnsteuer-Anwendung, welche die pauschale Einkommensteuer beinhaltet, ausgeübt. Auch wenn der Gesetzeswortlaut insoweit nicht ganz eindeutig ist, kann ein einmal ausgeübtes Wahlrecht widerrufen werden. Hierfür genügt die Abgabe einer geänderten Pauschsteuer-Anmeldung gegenüber dem Finanzamt des Schenkenden.

Allerdings liegt in diesem Fall ein rückwirkendes Ereignis vor, was dazu führt, dass ein bereits bestandskräftiger Steuerbescheid des Geschenkempfängers noch geändert und nachträglich eine steuerpflichtige Einnahme erfasst werden kann.

Zudem müsste der Schenkende alle betroffenen Beschenkten darüber informieren, dass er an der ursprünglichen Pauschalierung nicht mehr festhält, so dass der Beschenkte seinen steuerlichen Pflichten nachkommen kann.

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH
89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

WIE LANGE SIND GESCHENKGUTSCHEINE GÜLTIG?

Besitzen auch Sie noch den einen oder anderen Geschenkgutschein, den Sie zum Beispiel zu Weihnachten oder zum Geburtstag erhalten haben? Dann gilt es einiges zu beachten, wenn ihr Wert nicht für immer verloren sein soll.

Grundsätzlich haben Sie keinen Rechtsanspruch, den angegebenen Geldwert ausbezahlt zu bekommen, da er ja zur Einlösung gegen Ware ausgestellt wurde.

Teileinlösungen von Gutscheinen sind nach Angaben der Verbraucherzentrale zwar gesetzlich nicht geregelt. Wenn dies aber für den Aussteller zumutbar ist, sollten Sie darauf bestehen. Wird der Beschenkte im Gutschein namentlich benannt, so kann er dennoch in der Regel laut eines Urteils des Amtsgerichts (AG) Northeim auch durch andere Personen eingelöst werden.

Häufig finden sich auf den Gutscheinen selbst oder in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen bestimmte Fristen, innerhalb derer die Einlösung erfolgt sein muss. Manchmal sind diese Fristen jedoch zu knapp bemessen, so dass auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf Gegenleistungen besteht.

So hat zum Beispiel das Oberlandesgericht (OLG) München die einjährige Frist eines Warengutscheins für den Onlinehandel als zu kurz beanstandet. Weigert sich ein Händler den Gutschein nach Fristablauf einzulösen, muss er zumindest den Geldwert erstatten, abzüglich seines entgangenen Gewinns.

Allerdings gilt dies nicht zeitlich unbegrenzt. Hier sieht der Gesetzgeber eine Frist von drei Jahren vor, die erst am 31. Dezember des dritten Jahres endet. Wurde der Gutschein zum Beispiel am 10. Januar 2018 ausgestellt und auf sechs Monate befristet, so verliert er unwiderruflich erst am 31. 12. 2021 seine volle Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist besteht ein geldwerter Anspruch, abzüglich des entgangenen Gewinns.

Quellen:
OLG München, Az. 29 U 3193/07;
AG Northeim, AZ.: 3 C 460/88;
www. verbraucherzentrale.de.

KURZ GEMELDET

Wirksamkeit einer Änderungskündigung in Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes

Einem Arbeitnehmer eines Betriebs mit regelmäßig mindestens zehn Beschäftigten wurde wohl infolge des ab 2015 eingeführten Mindestlohns gekündigt und gleichzeitig ein neuer Arbeitsvertrag mit geänderten Arbeitsbedingungen angeboten. Und zwar ohne die bisherige Leistungszulage, das Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Dafür wurde der Stundenlohn an die gesetzliche Vorgabe angepasst. Dieses Angebot nahm der Kläger unter dem Vorbehalt an, dass die Änderung der Arbeitsbedingungen nicht sozial ungerechtfertigt sei. Er reichte gegen den neuen Vertrag beim Arbeitsgericht Berlin-Brandenburg erfolgreich Klage ein.

Nach mehreren Entscheidungen des Gerichts sind Änderungskündigungen zum Zweck der Streichung von Leistungen unwirksam, sofern keine Gefährdung des Fortbestands des Betriebs und damit der bestehenden Arbeitsplätze vorliegt. Bisher gewährte Leistungszulagen können jedoch auf den Mindestlohn angerechnet werden.

Quelle: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Az. 19 Sa 819/15, Sa 827/15, 19 Sa 1156/15

Sonderzahlungen auf Mindestlohn anrechenbar

Eine in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmerin erhielt zusätzlich zu ihrem monatlichen Bruttoverdienst jeweils 1/12 des zugesagten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ausbezahlt. Außerdem waren auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns Zuschläge für geleistete Mehr- Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeit vertraglich vereinbart.

Nach Auffassung der Betroffenen hätte der Arbeitgeber auf der Basis des Mindestlohngesetzes ihren Monatsgehalt sowie sämtliche Zuschläge und Sonderzahlungen erhöhen müssen.

Dieser Auffassung widersprach das Bundesarbeitsgericht (BAG) und sprach ihr lediglich eine Erhöhung ihrer Zuschläge auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns zu und stellte fest: „Erfüllt ist der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn die für den Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn ergibt. Erfüllung tritt mit Zahlung des Bruttoarbeitsentgelts ein. Auch verspätete Zahlungen können Erfüllungswirkung haben.“ Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld sind demnach auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung.

Quelle: Urteil des BAG Az. 5 AZR 135/16.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

**Autonomes Fahren?
Eher nicht!**

Wie stehen die deutschen Kraftfahrer zum autonomen Fahren?

Ein unabhängiges Marktforschungsinstitut startete im August 2017 eine repräsentative Umfrage. Befragt wurden dazu per Telefon 1.000 volljährige Führerscheinbesitzer.

Die Eingangsfrage lautete, ob sie sich vorstellen können, zukünftig in einem Fahrzeug, das im Verkehr keinen menschlichen Eingriff zulässt. Diese Frage beantworteten 26 Prozent mit „ja“, wobei deutlich mehr Männer als Frauen zustimmten.

Aber 30 Prozent schlossen das grundsätzlich aus. Aus der Studie geht außerdem hervor, dass Jüngere wesentlich eher dazu bereit sind als Ältere.

Wenn allerdings die Möglichkeit gegeben ist, im Notfall selbst einzugreifen, steigt die Zustimmung deutlich an. Für diesen Fall wären 33 Prozent bereit, und nur 17 Prozent schließen dies kategorisch aus.

Große Probleme beim autonomen Fahren sehen zwei Drittel in der mangelnden Sicherheit. Von 45 Prozent wurden ungeklärte Haftungsfragen und mangelnde Rechtssicherheit moniert. Größtes Vertrauen (67 Prozent) bringen die Befragten übrigens Fahrzeugen von deutschen Herstellern entgegen.

Die Frage ob sich autonome Fahrzeuge zukünftig generell durchsetzen werden, beantworteten immerhin 72 Prozent der Männer und 58 Prozent der Frauen mit „ja“ oder „eher ja“.

Gut die Hälfte rechnet mit einem Durchbruch der Technologie etwa bis zum Jahr 2030.

Quelle: www.ey.com/Publication

NEUES FAHRLEHRERGESETZ: SO URTEILEN FAHRLEHRER

Am 1. Januar 2018 trat das neue - vom Gesetzgeber vielgepriesene – Fahrlehrergesetz in Kraft. Erste Einschätzungen von Fahrlehrern dazu gestalten sich durch die Bank sehr negativ. Scharf kritisiert wurden unter anderem die Pädagogische Fahrschulüberwachung und die offensichtlich misslungene Entbürokratisierung, alles Punkte, gegen die der IDF bereits im Vorfeld unermüdlich interveniert hat. Hier eine kleine Auswahl:

**Jürgen Latze
86159 Augsburg**
"Das alte FahrlG war in vielen Punkten schon undurchsichtig. Das neue FahrlG beseitigt diese Mängel nicht, im Gegenteil: die Probleme verdichten sich noch mehr. Eine Vereinfachung der Arbeit durch dieses Gesetz wird bestimmt nicht eintreten."

**Harry Kögel
87435 Kempten**
"Durch das neue FahrlG sollte alles einfacher werden, wurde aber noch komplizierter! Wer da noch durchblickt – Respekt! Viel Chaos!!!"

**Rüdiger Göttker
71364 Winnenden**
"Das neue FahrlG ist 'überreguliert'. Anscheinend geht es nur darum, dass für einen gewissen Personenkreis eine neue Geldquelle geschaffen wurde."

**Wolfram Stibal
79117 Freiburg i. Breisgau**
"Der Fahrlehrer ist bei der pädagogischen Überwachung meines Erachtens der Willkür des Überwachers ausgesetzt! Das ist nicht tragbar."

**Beate Simon
79104 Freiburg**
"Es ist beschämend, dass bei einer so langen Vorlaufzeit so viele ungeklärte Sachverhalte existieren. Eine so geartete Überwachung einzuführen mit der Vorgabe einer 9-tägigen Weiterbildung des Beauftragten dürfte in Anbetracht der pädagogischen Freiheit, welche dem Beruf zugrunde liegt, fragwürdig sein.

Der so genannte Sachverständige mit seiner ungenügenden Ausbildung impliziert ggf. in der Endkonsequenz Berufsverbote."

**Herbert Schaich und
Christoph Buggele
86165 Augsburg**
"Das neue FahrlG wird viele Interessenten für den Fahrlehrerberuf abschrecken. Dadurch wird der Fahrlehrermangel in Deutschland immer noch größer werden"

**Harald Fischer
64646 Heppenheim**
1. Überregulierung der Fahrschulen
2. Zwangsüberwachung widerspricht Unschuldsvermutung
3. Keine Arbeitserleichterung im Büroalltag
4. Kostenexplosionen, z.B. der Fahrlehrerausbildung und Fahrlehrerweiterbildung

**Jürgen Kahn
89312 Günzburg**
"Teilweise undurchsichtig und nicht durchdacht. Zweifel an praktischer Umsetzung des Ganzen."

**Oliver Hessenreither
86420 Diedorf**
"Statt Entlastung ein Wulst von Maßnahmen, die sich nur Bürokraten ausdenken können. Hier bleibt die individuelle Ausbildung auf der Strecke."

KURZ GEMELDET

„Geisterradfahrer" hat Vorfahrt

Eine Radfahrerin fuhr auf einem für ihre Fahrtrichtung nicht mehr frei gegebenen gemeinsamen Geh- und Radweg, obwohl dieser auf der gegenüberliegenden Straßenseite für ihre Fahrtrichtung fortgeführt wird. Beim Abbiegevorgang vom gemeinsamen Geh- und Radweg nach links in eine Straße kollidierte sie in der Einmündung mit einem wartepflichtigen PKW. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschied, dass die Radfahrerin trotz Nutzung des gemeinsamen Geh- und Radwegs entgegen ihrer Fahrtrichtung weiterhin im Besitz ihres Vorfahrtrechts war. Da diese Nutzung allerdings verbotswidrig erfolgte, habe sie den Unfall mit verschuldet. Dies rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des die Vorfahrt verletzenden Kraftfahrers, so das Gericht. Diese Verteilung der Haftung bezieht sich auf alle bisherigen und zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden, die aus dem Unfall resultieren.

Quelle: OLG Hamm
Az. 9 U 173/16

Keine Automatik-Beschränkung

Auf ihrer Sitzung in Wolfsburg vom 9. bis 10. November 2017 beschloss die Verkehrsministerkonferenz einstimmig, den Bund aufzufordern, sich bei der EU-Kommission mit Nachdruck für einen raschen Wegfall der Automatik-Beschränkung (Eintragung der Schlüsselzahl 78 in den Führerschein) einzusetzen. Alle Führerscheininhaber, die ihre Fahrprüfung auf einem Elektrofahrzeug abgelegt haben, sollen nach dem Willen der Verkehrsministerkonferenz demnach zukünftig auch ein Auto mit Schaltgetriebe fahren dürfen. Zu klären ist dabei die Frage, wie diese Fahrschüler mit der Handhabung eines Schaltgetriebes vertraut gemacht werden sollen.

Quelle: verkehrsministerkonferenz.de

Radfahrer ohne Licht: Das kann kosten!

Das Anbringen einer Beleuchtung am Fahrrad ist im § 67 der Straßenzulassungsverordnung (StVZO) gesetzlich vorgeschrieben und näher erläutert. Zu den lichttechnischen Einrichtungen gehören ein nach vorn gerichteter Scheinwerfer mit weißem Licht, ein nach vorn gerichteter weißer Rückstrahler, ein auf der Rückseite des Fahrrads angebrachter roter nichtdreieckiger Rückstrahler und eine rote Schlussleuchte. Außerdem müssen die Fahrradpedale mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein und zwischen den Speichen von Vorder- und Hinterrad seitliche orangefarbene Reflektoren angebracht sein. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, erhöht nicht nur das Unfallrisiko bei Dunkelheit sondern begeht auch eine Ordnungswidrigkeit, die im günstigsten Fall ein Bußgeld von 20 Euro nach sich zieht.

Die Beleuchtungspflicht dient nicht nur dem eigenen Schutz des Radfahrers, sondern ebenfalls demjenigen anderer Verkehrsteilnehmer und der Vorbeugung von Kollisionen. Sind Radfahrer mit mangelhafter Beleuchtung in einen Unfall verstrickt, weil sie zu spät erkannt wurden, droht ihnen daher eine Mithaftung oder sogar eine alleinige Haftung für die entstandenen Schäden, wie das nachfolgende Gerichtsurteil zeigt: Verhandelt wurde ein Unfall zwischen zwei Fahrradfahrern, von denen der Beklagte bei Dunkelheit ohne Licht unterwegs war. Durch das plötzliche Auftauchen des nicht beleuchteten Radlers aus der Dunkelheit erschreckte sich der Kläger und stürzte. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass sich „der Sturz des Klägers in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Auftauchen des nicht beleuchteten Beklagten aus der Dunkelheit" ereignete. Als nicht entscheidungserheblich wurden weitere Umstände eingestuft: Die konkreten Entfernung in der sich der Beklagte zum Zeitpunkt des Sturzes befand, mit welcher Geschwindigkeit er sich näherte, wo er schließlich anhielt, ob der Beklagte mittig die Straße befuhr usw. Bei ordnungsgemäßer Beleuchtung seines Fahrrads hätte der Beklagte laut Gericht sehr viel früher von dem Kläger wahrgenommen werden können und hätte sich nicht infolge seines plötzlichen Auftauchens aus der Dunkelheit erschreckt. Das OLG Hamburg bestätigte das Urteil des Landgerichts, das den Mitverantwortungsanteil des Klägers, der beim Einfahren in den fließenden Verkehr die größtmögliche Sorgfaltspflicht einzuhalten hatte, mit 70 % und das Fehlverhalten des Beklagten wegen der fehlenden Beleuchtung immerhin mit 30% festlegte.

Vorsicht lohnt sich doppelt

Besonders auf Autobahnen schalten Fahrzeuglenker bei Stau oder Staugefahr die Warnblinkanlage ein, um den nachfolgenden Verkehr auf die besondere Gefahr aufmerksam zu machen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle verhandelte einen Fall, bei dem es zu einem Auffahrunfall auf einer Autobahn gekommen war. Ein Sattelschlepper fuhr auf der rechten Fahrbahn einer zweispurigen Autobahn mit über 80km/h. Infolge einer Staubildung reduzierte der vor ihm fahrende LKW mit eingeschalteter Warnblinkanlage seine Geschwindigkeit auf unter 40km/h. Ohne darauf zu reagieren, das heißt ohne sein Tempo zu drosseln, fuhr der Sattelschlepper ungebremst auf seinen Vordermann auf und verursachte beträchtlichen Sachschaden. Das Gericht war davon überzeugt, dass der Unfallverursacher mit unangepasster Geschwindigkeit unterwegs war und dadurch den Unfall fahrlässig verursachte. Es führte weiter aus, er hätte infolge der eingeschalteten Warnblinkanlagen der vorausfahrenden Fahrzeuge erkennen müssen, dass der Verkehr aufgrund eines sich anbahnenden Staus abbremste. Der Unfallverursacher wurde daher wegen eines fahrlässigen Verkehrsverstoßes zu einer Geldbuße von 165,00 Euro verurteilt und haftete für sämtliche Schäden, die bei diesem Unfall entstanden sind.

Quelle: OLG Celle
Az. 2 Ss (OWi) 263/15

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: FEHLEN EINES ANDEREN ARBEITSPLATZES

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer können von Arbeitnehmern und Selbstständigen nur dann abgesetzt werden, wenn ihnen für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit kein „anderer Arbeitsplatz" zur Verfügung steht.

Dieser „andere Arbeitsplatz" muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings so beschaffen sein, dass der Steuerpflichtige nicht auf ein häusliches Arbeitszimmer angewiesen ist, er den Arbeitsplatz also im konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Weise tatsächlich nutzen kann. Ist die Nutzung des „anderen Arbeitsplatzes" dagegen derart eingeschränkt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden muss, greift das Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht. Anhaltspunkte hierfür können sich einerseits aus der Größe, Lage und Ausstattung des anderen Arbeitsplatzes, andererseits aus dessen Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Im Fall eines selbstständigen Logopäden, der zwei Praxen in gemieteten Räumen unterhielt, die weit überwiegend von seinen vier Mitarbeitern genutzt wurden, war die Erledigung der umfangreichen Büroarbeiten in den Praxisräumen, auch angesichts der Vertraulichkeit der erforderlichen Unterlagen, selbst außerhalb der Geschäftszeiten nicht zumutbar. Als unzumutbar sah es der BFH zudem an, die benötigten Unterlagen jeweils zwischen häuslichem Arbeitszimmer und Praxisräumen hin- und herzutransportieren. Somit waren Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro abzugsfähig.

Ähnlich wie der BFH hat das FG Rheinland-Pfalz im Fall eines Universitätsdozenten argumentiert. Diesem stand zur Vorbereitung der Vorlesung sowie zur Erstellung von Klausuren lediglich ein Laborraum als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Der Laborraum war zwar mit einem Schreibtisch, einem PC und einem eingeschränkt nutzbaren Telefonanschluss ausgestattet, ließ jedoch Scanner und Drucker ebenso vermissen wie eine Möglichkeit zur diebstahlsicheren Aufbewahrung von Fachliteratur.

Dieses Manko konnte nicht durch den Zugriff auf einen auch Studenten zugänglichen Pool-Scanner bzw. Pool-Drucker ausgeglichen werden. Schließlich kam es nicht darauf an, dass sich der Dozent mehrfach – stets erfolglos – um eine bessere Ausstattung bemüht hatte. Da das häusliche Arbeitszimmer somit notwendig war, konnten ebenfalls Aufwendungen bis zu 1.250 Euro als Werbungskosten abgesetzt werden.

Etwas anders gelagert war dagegen ein Sachverhalt, den das FG München zu beurteilen hatte: Ein Leiter für internationale Bauprojekte musste laut Arbeitsvertrag auch an Wochenenden ständig erreichbar sein, konnte seinen Arbeitsplatz im Betriebsgebäude des Arbeitgebers aber nicht nutzen, weil allen Mitarbeitern der Zugang am Wochenende untersagt war. Ihm stand somit ebenfalls kein „anderer Arbeitsplatz" zur Verfügung, so dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beschränkt und zusätzlich diejenigen für dessen Renovierung sowie für die Büroausstattung unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig waren. Das FG hielt es außerdem für irrelevant, ob die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers notwendig war oder nicht.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

12. bis 17. März 2018
Lehrgangskosten: 800 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905

(Mo-Do. 11-17 Uhr, Fr 11-13 Uhr)

oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

FAHRSCHULWERBUNG I: GESAMTPREISWERBUNG UNTERSAGT

Das Landgericht München I hat einer Fahrschule mit Anerkenntnisurteil vom 27.11.2017 die Werbung mit einem Gesamtpreis untersagt (LG München I, Urteil vom 27.11.2017, Az. 1 HK O 10355/17). Der Fahrschulunternehmer hatte im Internet zwar die Kosten der Führerscheinausbildung einzeln aufgeschlüsselt, dann aber im Rahmen einer Zusammenrechnung einen so genannten „Vergleichspreis" in Höhe von 1.999 Euro ausgewiesen.

Die Wettbewerbszentrale sah darin die unzulässige Ankündigung eines Gesamtpreises und erhob, nachdem außergerichtlich keine Einigung erzielt wurde, schließlich Klage. Im Rahmen des Prozessverfahrens riet das Landgericht München I der beklagten Fahrschule, den Anspruch auf Unterlassung der Gesamtpreiswerbung anzuerkennen, was dann tatsächlich auch geschah. Im Rahmen des Anerkenntnisurteils wurde dem Fahrschulunternehmen des Weiteren untersagt, den in der Preisliste ausgewiesenen Grundbetrag in seiner Geltung auf 1 Jahr zu befristen mit dem Hinweis, dass der Grundbetrag danach erneut fällig wird. Auch hier folgte das Gericht der Rechtsauffassung der Wettbewerbszentrale, dass ein Verstoß gegen § 19 Fahrlehrergesetz vorliegt und riet dem Fahrschulunternehmer, auch diesen Unterlassungsanspruch anzuerkennen.

In einem weiteren Punkt hatte die Wettbewerbszentrale das Impressum auf der Internetseite des Fahrschulunternehmers beanstandet, weil nicht hinreichend deutlich wurde, wer tatsächlich die Fahrschule betreibt. Die vom Unternehmer im Internetimpressum angegebene Etablissementsbezeichnung entsprach nicht der eingetragenen Firma des Fahrschulbetreibers. Im Rahmen der vorgerichtlichen Korrespondenz hatte sich der Fahrschulunternehmer darauf berufen, dass die Erlaubnisurkunde auf diese Etablissementsbezeichnung ausgestellt sei. Das Gericht wies in einem Hinweisbeschluss darauf hin, dass hinsichtlich der Angabe der Identität des Fahrschulunternehmers für das Impressum nicht die Zulassungsurkunde maßgeblich ist, sondern die tatsächliche Inhaberschaft des Unternehmens. Auch in diesem Punkt erkannte dann der Fahrschulunternehmer den klageweise geltend gemachten Anspruch an, sodass auch zu diesem Punkt ein Anerkenntnisurteil erging.

Quelle: Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg, Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Telefon: (0 61 72) 12 15 18, www.wettbewerbszentrale.de

FAHRSCHULWERBUNG II: WETTBEWERBSZENTRALE RÄT WEITER ZUR VORSICHT BEI WERBUNG FÜR EINSATZ VON FAHRSIMULATOREN

Aus aktuellem Anlass weist die Wettbewerbszentrale erneut daraufhin, dass für den Einsatz von Fahrsimulatoren im Fahrschulbereich keine Werbeaussagen verwendet werden dürfen, deren Richtigkeit nicht belegt werden kann.

In drei Fällen erhielt die Wettbewerbszentrale aktuell Beschwerden darüber, dass Fahrschulunternehmer den Einsatz dieser Geräte in ihren Internettauftritten bewarben mit Aussagen, die den Eindruck erwecken, die Übungsstunden auf dem Simulator könnten Teile der praktischen Fahrausbildung ersetzen. Alle drei Unternehmer warben mit dem Hinweis, dass durch den Simulator „weniger Fahrstunden" benötigt werden.

Die Übungsstunden auf dem Simulator sind jedoch auch nach dem am 01.01.2018 in Kraft getretenen neuen Fahrlehrergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen kein Bestandteil der praktischen Fahrausbildung. Sie können und sollen diese auch nicht ersetzen. Auch fehlt nach wie vor der wissenschaftliche Nachweis, dass die Übungsstunden auf dem Simulator tatsächlich zu einer Verkürzung der praktischen Ausbildung führen. Darauf sowie auf dazu ergangene Gerichtsentscheidungen hatte die Wettbewerbszentrale bereits mehrfach hingewiesen. So lange der wissenschaftliche Nachweis nicht geführt werden kann, ist eine solche Werbung daher irreführend.

In allen drei Fällen wurde eine außergerichtliche Einigung dahingehend erzielt, dass die Fahrschulen in Zukunft auf derartige Aussagen verzichten.

Quelle: Wettbewerbszentrale, Büro Bad Homburg, Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke, Telefon: (0 61 72) 12 15 18, www.wettbewerbszentrale.de

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot **2018 nach neuem Fahrlehrerrecht.**
Mit Wirkung 1.1.2018 trat das neue FahrlG in Kraft, somit änderten sich auch die Paragrafen

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	15.02. – 17.02.18	190
		Buchen (Odenwald)	22.02. – 24.02.18	200
		Ludwigsburg	01.03. – 03.03.18	200
		Regensburg	08.03. – 10.03.18	200
		Darmstadt	15.03. – 17.03.18	200
		Günzburg	22.03. – 24.03.18	200
		Günzburg	07.06. – 09.06.18	200
		Ludwigsburg	25.10. – 27.10.18	200
		Darmstadt	08.11. – 10.11.18	200
		Günzburg	15.11. – 17.11.18	200
		Buchen (Odenwald)	15.11. – 17.11.18	200
		Cham	22.11. – 24.11.18	200
		Günzburg	22.11. - 24.11.18	200
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	10.02.18	100
		Darmstadt	06.03.18	100
		Regensburg	12.03.18	100
		Günzburg	14.04.18	100
		Günzburg	03.11.18	100
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	09.02.18	100
		Darmstadt	05.03.18	100
		Günzburg	13.04.18	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	12.03. – 17.03.18	800
		Günzburg	26.11. – 01.12.18	800
Infotag: Einweisung in die neue Fahrschulüberwachung	1 Tag	Regensburg	24.02.2018	100
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 und 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbauseminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

FAHRVERBOT TROTZ BLASENSCHWÄCHE?

Das Amtsgericht Paderborn hat die Geschwindigkeitsüberschreitung (29 km/h außerorts) eines als Rechtsanwalt tätigen PKW- Fahrers mit einem Bußgeld von 80 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot belegt. Und das, obwohl der Betroffene nach einer Prostataoperation nur noch über eine eingeschränkte Kontinenz verfügt und als Grund seiner zu hohen Geschwindigkeit einen starken Harndrang angab.

Gegen dieses Urteil erhob er beim Oberlandesgericht (OLG) Hamm Einspruch.
Das Gericht verwies zwar darauf, dass die bisherige Rechtsprechung einen sehr starken Drang zur Verrichtung der Notdurft als Grund anerkennt, von einem Regelfahrverbot abzusehen (OLG Zweibrücken, Az. 1 Ss 291/96; AG Bad Segeberg, Az. 5 Owi 552 Js 43380/11). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dieser Drang durch die besondere körperliche Disposition des Betroffenen bedingt ist (etwa Krankheit, Gebrechen oder Schwangerschaft) und auch ursächlich für die Geschwindigkeitsüberschreitung war, und zwar in der Absicht, dass so versucht wurde, baldmöglichst eine Toilette aufsuchen zu können.

Allerdings wies das OLG darauf hin, dass diese Rechtsprechung keineswegs der Normalfall sei und führt weiter aus: "Der bloße Umstand einer bestimmten körperlichen Disposition reicht hier noch nicht, da ansonsten der hiervon betroffene Personenkreis gleichsam einen 'Freibrief' für pflichtwidriges Verhalten im Straßenverkehr erhalten würde. Grundsätzlich muss der Betroffene mit einer solchen körperlichen Disposition seine Fahrt entsprechend planen, gewisse Unwägbarkeiten (wie etwa Stau, Umleitungen etc.) in seine Planungen einstellen und entsprechende Vorkehrungen treffen oder ggf. auf anfänglich auftretenden Harn- oder Stuhldrang rechtzeitig reagieren, damit ihn ein starker Drang zur Verrichtung der Notdurft nicht zu pflichtwidrigem Verhalten verleitet… Es kann das Maß der Pflichtwidrigkeit sogar erhöhen, wenn der Betroffene trotz einer entsprechenden körperlichen Disposition (vgl. Ziff. 1) gleichwohl eine Fahrt durchführt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, ohne Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, einen plötzlich auftretenden starken Harndrang zu vermeiden oder ihm rechtzeitig abzuhelfen."

Nach Ansicht des OLG Hamm lassen die die lückenhaften Feststellungen im Urteil des AG Paderborn zum Gesamtbild der Tat eine abschließende Entscheidung über die Verhängung eines Fahrverbots nicht zu. Deshalb wurde die Sache zur erneuten Klärung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Quelle: OLG Hamm
Az. 4 RBs 326/17

Wichtiges und Interessantes
für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

WIE LANGE DARF AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN GEPARKT WERDEN?

Anwohner ärgern sich oft, dass die Parkplätze vor der Haustür ständig durch Dauerparker belegt sind. Andererseits wundert sich der eine oder andere Pkw-Fahrer darüber, dass er trotz ordnungsgemäßem Abstellen seines Fahrzeugs nach längerer Parkdauer plötzlich einen Strafzettel hinter dem Scheibenwischer vorfindet.

Grundsätzlich ist das Abstellen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Parkplätzen bzw. Straßen über einen längeren Zeitraum wie Wochen oder gar Monate kein Problem, solange es zugelassen und ordnungsgemäß abgestellt ist.

Nicht angemeldete Fahrzeuge dürfen übrigens grundsätzlich nicht auf öffentlichen Flächen geparkt werden, da keine Haftpflichtversicherung besteht.

Man darf also auf öffentlichen Parkplätzen wie zum Beispiel am Straßenrand bzw. in Parkbuchten in Wohngebieten so lange parken wie man möchte.

Allerdings müssen sich Dauerparker laut eines Urteils des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt regelmäßig vergewissern, dass für die genutzte Abstellfläche kein Parkverbot angeordnet wird.

Ein solches Parkverbot wird z.B. durch aufgestellte Schilder mit zeitlicher Begrenzung angekündigt, wenn Bauarbeiten, Märkte oder Feste an einer Straße stattfinden.

Fahrzeuge, die länger als drei Tage nach der Anordnung eines Parkverbots nicht entfernt wurden, dürfen auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden (siehe Urteil des VG Neustadt, Az. 5 K 444/14.NW).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Urteil zu einem Dauerparker, der seinen PKW mit einem Verkaufsschild auf öffentlichem Grund abgestellt hat. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entschied dazu: „Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zulässiges Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist.“(OVG NRW Az.: 11 A 2870/97)

Die unbeschränkte Parkdauer gilt jedoch nicht für alle zugelassenen Fahrzeuge.

So dürfen zum Beispiel Anhänger, insbesondere wenn sie mit Werbung versehen sind, maximal 14 Tage lang im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Dies ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO), §12 Halten und Parken, Abs. 3b geregelt:

"Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen." Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld fällig werden, da es sich in diesem Fall um eine Sondernutzung des Parkraums handelt, die genehmigungspflichtig ist.
Auch das Parken von Wohnwagen, die vom Zugfahrzeug abgekoppelt sind, unterliegt der 14-Tagesfrist.

Der Caravan kann zwar erneut zwei Wochen lang auf öffentlichem Grund stehen bleiben, wenn die gesetzliche Abstellfrist wirksam unterbrochen wird. Für eine Unterbrechung der Frist reicht es jedoch nicht aus, wenn der Wohnwagen lediglich umgeparkt wird.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (AZ.: 2 Ws B 563/92 OwiG) genügt allerdings selbst ein 30-minütiges Umherfahren nicht, um die Zweiwochenfrist wieder beginnen zu lassen.

Korrekt angemeldete Wohnmobile dürfen jedoch wie Pkw unbegrenzt abgestellt werden, sofern sie nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Das nämlich ist lediglich für eine Nacht genehmigt, wenn dadurch die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt werden soll.

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

KURZ GEMELDET

Unfall durch Schleudern bei Glatteis

Bei winterlichen Straßenverhältnissen kam ein PKW auf der Autobahn infolge Glätte ins Schleudern. Deshalb lenkte der Fahrer des nachfolgenden PKW sein Fahrzeug von der rechten Fahrspur, die er bis dahin befahren hatte, nach rechts auf den Standstreifen. Dort schrammte er mit der rechten Fahrzeugseite entlang der Leitplanke. Das Fahrzeug des Beschuldigten kam etliche Meter vor dem nachfolgenden Fahrzeug ebenfalls an der rechten Leitplanke zum Stehen, auf die er frontal aufgefahren war.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt bestätigte die Auffassung des Landgerichts Darmstadt, wonach der Beschuldigte am Unfalltag zu schnell gefahren sei oder es an der notwendigen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen. Deshalb sei er ins Schleudern gekommen. Angesichts dieses Schleuderns spreche bereits der Beweis des ersten Anscheins für eine Schuld des Fahrers. Ein Verschulden des nachfolgenden Fahrzeugs schloss das Gericht aus, da es nicht ins Schleudern gekommen sei und eine überhöhte Geschwindigkeit nicht feststellbar sei. Auch gebe es keine Hinweise auf einen zu geringen Sicherheitsabstand.

Der Beschuldigte wurde daher aufgrund seines Fahrfehlers zur Schadensübernahme verurteilt.

Quelle: OLG Frankfurt am Main
Az. 22 U 89714

Parken gegen die Fahrtrichtung?

Wer kennt das nicht: Manchmal ist man mit der Parkplatzsuche nahe am Verzweifeln. Und dann sichtet man endlich die rettende Lücke, aber leider am linken Straßenrand, entgegen der Fahrtrichtung. Die Versuchung ist groß! Erliegt man ihr, riskiert man ein Bußgeld von 15 Euro, denn Linksparken ist bis auf zwei Ausnahmen verboten.

Das Thema Halten und Parken ist in § 12 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Dort heißt es klar und deutlich, dass nur "der rechte Seitenstreifen" genutzt werden darf. Dazu gehören auch "entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen". Somit sind sowohl links halten als auch parken verboten. Es sei denn, auf der rechten Straßenseite sind Schienen verlegt oder es handelt sich um eine Einbahnstraße.

Die Begründung mutet innerhalb von Ortschaften allerdings etwas fragwürdig an: Der Gesetzgeber möchte damit verhindern, dass Autofahrer durch das Anfahren der linken Seite Unfälle mit dem Gegenverkehr verursachen, insbesondere auch beim Ausparken.

Räum- und Streupflicht durch Gemeinde nicht beliebig erweiterbar

Eine Arbeitnehmerin war auf dem Weg zur Arbeit nach 7:00 Uhr auf einem Gehweg infolge einer 1x1m großen Eisfläche gestürzt und zog sich eine Fraktur des linken Handgelenks zu. Ansonsten waren der etwa 10 m lange Gehweg und die zugehörige Straße trocken.

Der Arbeitgeber zog vor das Amtsgericht und wollte Schadensersatz für den während der Arbeitsunfähigkeit weiter bezahlten Verdienst. Während das Amtsgericht Wipperfürth die Klage abwies, gab das Landgericht Köln als Berufungsgericht der Klage statt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) wiederum verwarf dieses Urteil. Er stellte fest, dass nach der Gemeindesatzung zur Räum- und Streupflicht zwar die Verpflichtung für Grundstückseigentümer besteht, die Gehwege bis 7:00 Uhr auf Schnee und entstandene Glätte zu überprüfen. Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer "allgemeinen Glätte" und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen, so der BGH. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts lag eine allgemeine Glätte im Bereich des Grundstücks der Beklagten jedoch nicht vor.

Nach Auffassung des BGH muss eine Gemeindesatzung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach dem Grundsatz gesetzeskonformer Auslegung regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Einzelne Glättestellen können die Winterdienstpflicht nicht begründen. Daher hob es das Berufungsurteil des LG Köln auf. Der Grundstückseigentümer musste somit keinen Schadensersatz leisten.

Quelle: BGH VI ZR 254/16

Späte Nachzahlung für zu niedrige Stromrechnung

Zwei Jahre nachdem der Beklagte aufgrund seiner Kündigung des Stromlieferanten die Schlussrechnung beglichen hatte, erhielt er eine Nachzahlungsaufforderung über 868,50 Euro. Als Grund dafür gab das Energielieferunternehmen einen korrigierten Endzählerstand an. Der Beklagte weigerte sich jedoch zu zahlen und gab an, dass für eine Änderung der Schlussrechnung durch das Unternehmen die Anfechtung der ursprünglichen Rechnung erforderlich gewesen sei und somit die Geltendmachung verwirkt sei.

Das Amtsgericht (AG) München widersprach der Auffassung des Beklagten und verurteilte ihn zur Nachzahlung.

Es stellte unter anderem klar, dass die Zeitspanne zwischen ursprünglicher Schlussrechnung und der Nachforderung zwei Jahre und zwei Monate beträgt. Dieser Zeitraum liegt noch unterhalb der in § 242 BGB festgesetzten dreijährigen Verjährungsfrist, innerhalb derer jeder Schuldner damit rechnen muss, noch in Anspruch genommen zu werden.

Quelle: Urteil des AG München
Az. 264 C 3597/17,
kommentiert von rechtsindex.de

KAPITALERTRÄGE: VERLUSTE AUS VERKAUF ODER KÜNDIGUNG VON LEBENS- BZW. STERBEGELDVERSICHERUNGEN

Verträge aus dem Verkauf von Lebensversicherungen sind seit dem 1.1.2009 grundsätzlich steuerpflichtig; dementsprechend können auch Verluste, die insbesondere bei frühzeitiger Kündigung oder Veräußerung eines Versicherungsvertrags anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die Verrechnung solcher Verluste auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen begrenzt. Zudem tendiert die Finanzverwaltung in Verlustfällen dazu, die Einkünfteerzielungsabsicht zu versagen, stößt dabei jedoch beim Bundesfinanzhof (BFH) auf Widerstand:

So hat der BFH entschieden, dass auch im Fall einer fondsgebundenen Lebensversicherung, die mit einem Verlust von rund 46.000 Euro veräußert wurde, aufgrund der Besonderheiten der Abgeltungssteuer eine tatsächliche Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Versicherungsnehmer seinen Verlust aus der Versicherung durch den Verkauf minimieren wollte. Die darin zum Ausdruck kommende Änderung seiner Investitionsplanung rechtfertigt ebenso wenig eine Widerlegung der Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht wie das Vorliegen eines Verlusts. Eine Besonderheit des Falls bestand darin, dass die Lebensversicherung an die Ehefrau des Versicherungsnehmers veräußert wurde, die hierzu von ihrem Ehemann ein zinsloses, nach Fälligkeit der Versicherung zu tilgendes Darlehen erhalten hatte. Dies entsprach zwar nicht dem zwischen Fremden Üblichen, war aber nach Auffassung der Vorinstanz nicht steuerschädlich, da die Vereinbarungen zwischen den Eheleuten tatsächlich durchgeführt worden waren. Hieran war der BFH gebunden.

Die Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht gilt nach einem weiteren Urteil des BFH auch für Sterbegeldversicherungen, die vorzeitig gekündigt werden. Zwar sieht eine derartige Versicherung erst im Todesfall eine Zahlung vor, sie enthielt nach den Feststellungen des FG jedoch auch einen Sparanteil. Dies genügte, um einen Gewinn im Fall des Rückkaufs als steuerpflichtig und einen Verlust somit als verrechenbar zu qualifizieren.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

UNANGEMELDETE KASSEN-NACHSCHAU DURCH FINANZBEAMTE

Die gesetzliche Grundlage wurde zwar bereits Ende 2016 geschaffen, aber erst seit 1. Januar 2018 ist die Kassen-Nachschau Realität.

Nun dürfen Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung die Geschäftsräume von Unternehmen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten aufsuchen, um sich davon zu überzeugen, dass Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob ein elektronisches Aufzeichnungssystem genutzt oder eine offene Laden- bzw. Schubladenkasse geführt wird. Bei einer solchen Nachschau muss das Unternehmen dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen, z.B. Bedienungs- und Programmieranleitungen, vorlegen. Werden derartige Unterlagen elektronisch vorgehalten, müssen sie dem Prüfer zugänglich gemacht werden. Dieser kann zudem verlangen, dass ihm die Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder in Form eines Datenträgers überlassen werden.

Beim Einsatz einer offenen Ladenkasse kann der Finanzbeamte zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung einen Kassensturz verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen. Kassensturz bedeutet dabei, dass die Kassenaufzeichnungen darauf geprüft werden, ob sich der Soll-Bestand laut Kassenbuch mit dem tatsächlichen Ist-Bestand der Ladenkasse deckt.

Wie lange eine Kassen-Nachschau dauern und auf welche Zeiträume sie sich beziehen darf, ist gesetzlich nicht geregelt. Insoweit gilt für den Prüfer jedoch das Übermaßverbot. Seine Prüfungshandlungen dürfen den Geschäftsbetrieb nicht über längere Zeit wesentlich behindern. Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich zwar nicht um eine Außen- oder Betriebsprüfung. Geben die Feststellungen im Zuge der Nachschau jedoch Anlass dazu, kann ohne Anordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden. Der Prüfer muss auf den Übergang zur Außenprüfung jedoch schriftlich hinweisen und dabei den Prüfungsumfang sowie den Prüfungszeitraum angeben.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ICOM

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

IC-F29SR2 – Lizenzfrei und jetzt mit 16 Kanälen!

SET A

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Finger-PTT mit Mikrofon

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

SET B

für Fahrlehrer:
- IC-F29SR2
- Mikrofon
- PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
- IC-F29SR2
- Ohrhörer

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

- Finger-PTT möglich
- Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)
- Kompatibel mit den meisten PMR466-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools
- Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!

© www.vonFormat.eu

Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany
Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com